

Bekanntmachung
betreffend die Entsendung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den Medienrat
der Landesmedienanstalt Saarland - LMS –

Vom 28. September 2018

Die Amtszeit des Medienrates der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) endet mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Für die folgende Amtsperiode können gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, 15, 26, 29 und 31 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 498 ff., S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1877 vom 10. Dezember 2015 (Amtsblatt des Saarlandes I, S. 913), die nachfolgenden namentlich nicht bestimmten Organisationen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden:

- die saarländische Lehrerschaft;
- die saarländischen Familienverbände;
- die saarländischen Journalistenverbände, wobei die Entsendung durch die organisierten, hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten erfolgt;
- die saarländischen Natur- und Umweltschutzvereinigungen und
- die Behindertenverbände im Saarland.

Bei der Entsendung der Vertreter nach § 56 Abs. 1 Satz 1 SMG sind gemäß § 56 Abs. 8 i. V. m. § 27 Abs. 3 SMG Frauen angemessen zu berücksichtigen. Soweit eine andere Person als Nachfolger oder Nachfolgerin eines Mitglieds entsandt wird, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn dieser Wechsel aufgrund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall nicht sachdienlich ist. Dies ist gegenüber dem Vorsitzenden des Medienrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Medienrat bekannt zu geben.

Verbände und Organisationen, die im Saarland in den in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, 15, 26, 29 und 31 SMG genannten Bereichen tätig sind, werden hiermit gemäß § 56 Abs. 8 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 SMG aufgefordert, ihr Interesse an der Entsendung durch schriftliche Erklärung geltend zu machen. Die Erklärung muss innerhalb von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Postfach 11 01 64, 66070 Saarbrücken, eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Medienrates prüft die Entsendungsberechtigung. Sollte die Prüfung ergeben, dass jeweils mehr als eine Organisation entsendungsberechtigt ist, teilt der Vorsitzende den jeweiligen Organisationen mit, dass sie sich auf eine gemeinsame Entsendung aus den zuvor gemachten Personenvorschlägen zu einigen haben.

Diese Einigung ist dem Vorsitzenden des Medienrates bis zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Medienrates anzuzeigen. Sitze, über deren Besetzung sich die gemeinsam entsendungsberechtigten Organisationen nicht einigen, bleiben bis zur Herbeiführung einer Einigung unbesetzt.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden. Soweit und solange Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht entsandt werden, vermindert sich die Mitgliederzahl des Medienrates entsprechend.

Saarbrücken, 28. September 2018

Prof. Dr. Stephan Ory
Vorsitzender des Medienrates